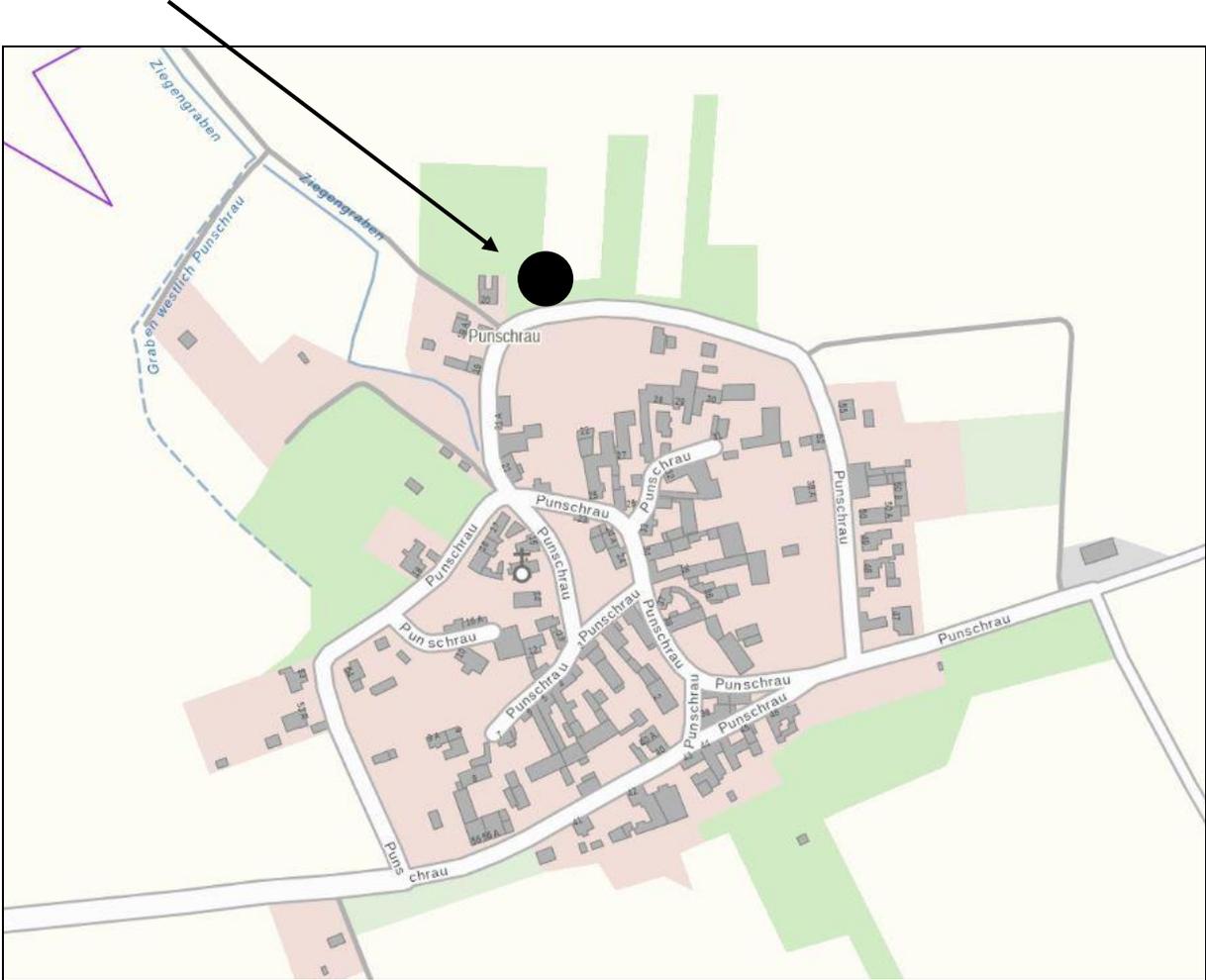


Anlage 1

Lage in der Ortschaft



Quelle: Geobasisdaten © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 2021 / A18-38913-2009-14

## Anlage 2

### Städtebaulicher Begleitplan (unverbindlich)



Kartengrundlage: Geobasisdaten © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 2021 / A18-38913-2009-14

## Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zum Bebauungsplan der Stadt Naumburg (Saale) Nr. 201

### „Wohnen Punschrau Nord“



Fotos: G. Sparfeld

Planungshoheit: Stadt Naumburg (Saale)  
Markt 1  
06618 Naumburg (Saale)

Entwurfsverfasser: Gloria Sparfeld  
Stadtplaner und Ingenieure  
H. Höfner  
Halberstädter Straße 12  
06112 Halle/ Saale  
Tel.: 0345-388 09 65

Bearbeiterin: Frau Cathleen Woitschach  
Dipl. Geographin

Planungsstand: November 2021

<b>INHALTSVERZEICHNIS</b>	<b>SEITE</b>
<b>1 Anlass und Aufgabenstellung .....</b>	<b>3</b>
<b>2 Gesetzliche Grundlagen .....</b>	<b>3</b>
<b>3 Beschreibung des Plangebietes, des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen .....</b>	<b>4</b>
3.1 Lage und Größe .....	4
3.2 Ist-Zustand - Biotope und Strukturen.....	5
3.3 Soll-Zustand .....	5
3.4 Wirkungen des Vorhabens .....	5
<b>4 Relevanzprüfung von Tierarten.....</b>	<b>6</b>
<b>5 Daten zum Vorkommen von Tierarten .....</b>	<b>7</b>
5.1 Lebensräume .....	7
5.2 Tierarten.....	7
<b>6 Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotsverletzungen.....</b>	<b>8</b>
<b>7 Prüfung der Verbotsverletzungen und Verbotstatbestände .....</b>	<b>9</b>
<b>8 Fazit .....</b>	<b>12</b>
<b>9 Literatur .....</b>	<b>13</b>
<b>10 Fotos zum Bestand</b>	

## 1 Anlass und Aufgabenstellung

Punschrau ist ein Ortsteil der Stadt Naumburg (Saale). Das Plangebiet selbst befindet sich im Norden der Ortslage von Punschrau.

Für das Plangebiet soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden mit dem Ziel, dass sich 2 bis max. 3 Einfamilienhäuser auf den in Rede stehenden Flächen entwickeln können. Mit dem Bebauungsplan Nr. 201 soll Baurecht geschaffen werden.

Im Rahmen der Bauleitplanung sind das Umweltschadengesetz und das Artenschutzrecht zu beachten. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf die §§ 19 und 39 BNatSchG (Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen) i. V. m. dem Umweltschadengesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) verwiesen. Artenschutzrechtliche Verstöße sind auszuschließen.

Gegenstand der vorliegenden Untersuchung ist die Erarbeitung eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages. In diesem Zusammenhang ist im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 201 „Wohnen Punschrau Nord“ das Vorkommen von streng geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13, 14 BNatSchG) zu ermitteln bzw. abzuschätzen, das Vorhaben hinsichtlich des Eintretens von Zugriffsverboten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG artenschutzrechtlich zu bewerten und Maßnahmen zu Vermeidung, Ausgleich oder Ersatz zu empfehlen.

Des Weiteren ist zu prüfen, ob Tiere streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderungszeiten derart erheblich mit der Planung gestört werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Die Beschreibung und Bewertung möglicher Verstöße gegen die Verbote des § 44 BNatSchG werden im nachfolgenden Untersuchungsrahmen dargestellt.

## 2 Gesetzliche Grundlagen

Im Rahmen der Aufstellung müssen die Regelungen über den Artenschutz beachtet werden. Die von dem jeweils geplanten Vorhaben möglicherweise betroffenen Arten gemäß § 44 BNatSchG sind zu betrachten, Auswirkungen auf die streng geschützten Arten bzw. die europäischen Vogelarten sind dabei zu beurteilen.

Die gesetzlichen Grundlagen der artenschutzrechtlichen Bewertung sind im Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29.07.2009 - BNatSchG) in den §§ 37 - 47 formuliert.

Nach dem § 14 BNatSchG und dem § 18 NatSchG LSA unterliegen Vorhaben, welche geeignet sind die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild zu beeinträchtigen, der sogenannten Eingriffsregelung. Unabhängig von der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ist es entsprechend dem § 39 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG, 2010) verboten die Lebensstätten wild lebender Tier- und Pflanzenarten ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Weiterhin ist es nach § 44 BNatSchG verboten besonders geschützten Tierarten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten und Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Tierarten zu beschädigen oder zu zerstören.

Darüber hinaus ist es verboten wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten so zu stören, dass sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Ebenfalls verboten ist nach § 30 BNatSchG und § 35 NatSchGLSA die Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung besonders geschützter Lebensräume.

### **3 Beschreibung des Plangebietes, des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen**

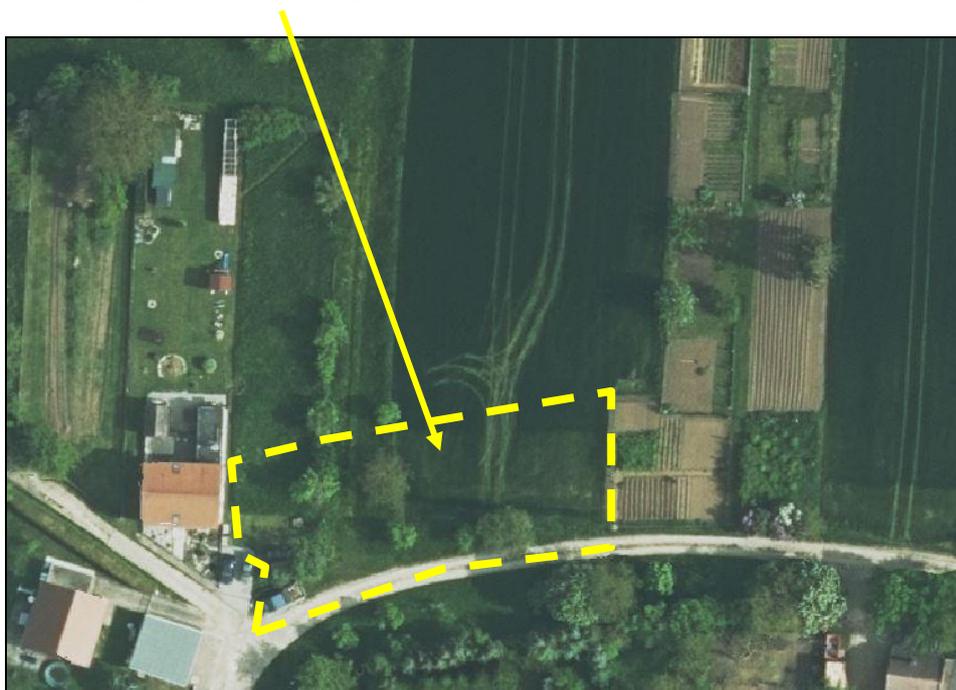
#### **3.1 Lage und Größe**

Der räumliche Geltungsbereich des Plangebietes befindet sich im Dorf Punschrau, im Norden der vorhandenen Ortslage. Das Plangebiet wird im Norden von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben. An der westlichen Plangebietsgrenze schließt sich Wohnbebauung von Punschrau an. Östlich des Plangebietes werden die Flächen gärtnerisch genutzt.

Die Dorfstraße von Punschrau bildet die südliche Grenze des Geltungsbereichs. In ca. 130 m Entfernung, nordwestlich der „Dorfstraße“, befindet sich der Ziegengraben.

Das Plangebiet umfasst eine Flächengröße von ca. 1.800 m<sup>2</sup>. Im Liegenschaftskataster wird die Untersuchungsfläche wie folgt beschrieben: Teilflächen der Flurstücke 72, 73, 408 und 170 der Flur 7 in der Gemarkung Hassenhausen.

Abbildung: Untersuchungsfläche



Kartengrundlage:  
GeoBasis-DE/LVermGeo LSA  
2018/A18-38911-09-14

### **3.2 Ist-Zustand - Biotope und Strukturen**

#### Angrenzende Strukturen

Das Plangebiet wird im Norden durch landwirtschaftliche Nutzflächen sowie Grünflächen begrenzt. Im Westen grenzt unmittelbar Wohnbebauung von Punschrau an. Im Süden befindet sich die Dorfstraße, die sich im Ring um den Ortskern zieht. Im Osten befinden sich Gartenparzellen mit Nutz- und Ziergärten. Es ist ein relativ ebenmäßiges Höhengniveau zu erkennen.

#### Untersuchungsfläche

Die Untersuchungsfläche kann im Wesentlichen in 2 Biotoptypen unterschieden werden. Zum einen in eine gepflegte Grünfläche, die mehrmals im Jahr gemäht wird mit vereinzelt Gehölzstrukturen und zum anderen in eine Teilfläche einer landwirtschaftlichen Nutzfläche.

Die Teilfläche des Flurstücks 73 ist ein Wegegrundstück zu den rückwärtig gelegenen Flächen. Gleichwohl dieser Feldzugang augenscheinlich relativ selten in Anspruch genommen wird.

Zwischen der befestigten Dorfstraße und vor dem Teilflurstück 408, welches zum Anbau von Feldfrüchten bis dato durch die Landwirtschaft genutzt wird, ist ein krautiger Vegetationssaum vorhanden. Dieser straßenseitige Saum wird nicht gemäht, um Insekten ein Habitat zu geben. Auf der Fläche befinden sich keine Gebäude, Nebengasse oder sonstige bauliche Anlagen. Die Untersuchungsfläche ist nicht durch einen Gitterzaun eingrenzt oder Weidezaun eingefriedet und frei zugänglich.

### **3.3 Soll-Zustand**

Die Stadt Naumburg beabsichtigt in der Ortschaft Punschrau die planungsrechtliche Zulässigkeit zur Errichtung von Wohnflächen zu gewähren. Es wird ein Bebauungsplan aufgestellt um eine offene Wohnbebauung mit Nebengassen zu entwickeln und dies planungsrechtlich abzuklären.

Ein möglicher Baubeginn des geplanten Vorhabens ist bisher noch nicht bekannt, jedoch wird von einer zügigen Umsetzung ausgegangen.

### **3.4 Wirkungen des Vorhabens**

Der Bebauungsplan Nr. 201 in der Ortschaft Punschrau der Stadt Naumburg sieht eine Fläche für Wohnbebauung mit Nebengassen für Einfamilienhäuser vor. Folgende Auswirkungen sind bei Bauvorhaben bzw. Umnutzungen dieser Art vorstellbar:

#### Baubedingte Wirkungen

- vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen für Baustelleneinrichtungen

- Gefährdung des Grundwassers durch Eintrag von Betriebsstoffen der Baufahrzeuge, temporäre Lärm- und Schadstoffimmissionen durch Baufahrzeuge und Baumaschinen
- temporäre, visuelle Störungen und intensive Lärmentwicklung durch Betrieb von Baumaschinen
- Zerstörung und/oder Beschädigung von Gebäuden und damit Verlust von Nist- und Brutstätten für Bodenbrüter

#### Anlagebedingte Wirkungen

- Flächeninanspruchnahme infolge der Überbauung
- Trennwirkung sowie Zerschneidung von Lebensräumen

#### Betriebsbedingte Wirkungen

- Kollisionsgefahr mit Fahrzeugen sowie Anflugverluste
- Visuelle Störungen und Lärmimmission sowie Lichtemission
- Scheuchwirkung/ Verdrängungseffekt durch freilaufende Hunde und Katzen

→ Es kann davon ausgegangen werden, dass in den unmittelbar angrenzenden Biotopen ohnehin nur relativ störungsunempfindliche, an Siedlungen angepasste Tierarten vorkommen. Die zusätzlichen Wirkungen werden daher als sehr gering eingestuft.

## **4 Relevanzprüfung von Tierarten**

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz gelten gemäß § 44 Abs. 5 die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 bei Eingriffen, die nach § 15 zulässig sind nur für Tier- und Pflanzenarten, die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, der Vogelschutzrichtlinie oder einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 europarechtlich geschützt sind.

Ziel der Relevanzprüfung ist es, dass aus den gesetzlichen Bestimmungen resultierende umfangreiche Artenspektrum zunächst auf die Arten zu reduzieren, die unter Beachtung der Lebensraumansprüche im Untersuchungsraum vorkommen können und für die eine Beeinträchtigung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Wirkungen des Vorhabens nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Die Arten für die eine Betroffenheit hinsichtlich der Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) müssen einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden (nach FROELICH & SPORBECK 2010).

Dies sind Arten:

- die gemäß Roter Liste des jeweiligen Bundeslandes ausgestorben oder verschollen sind und deren Auftreten in naher Zukunft unwahrscheinlich erscheint,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen: Befindet sich der Wirkraum (Untersuchungsraum) des Vorhabens außerhalb dieses generalisierten Verbreitungsgebietes, muss diese Art i. d. R. einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden. Der Ausschluss des Vorkommens von Arten muss das verfügbare Wissen in angemessener Weise berücksichtigen.

- die gemäß der landesweiten Range-Karten zwar im Bereich des Messtischblattes auftreten, die aber auf Grund ihrer Lebensraumsprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen können (z.B. Fehlen von für die Arten notwendigen Habitaten wie Regenmoore, Hecken, Gebüsche, Trockenrasen, Gewässer etc.).
- bei denen sich Beeinträchtigungen (bau-, anlage- und betriebsbedingt) auf Grund der geringen Auswirkungen des Vorhabens ausschließen lassen.

Grundlage für das in Sachsen-Anhalt zu prüfende Artenspektrum bildet die „Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zu behandelnden Arten (Liste ArtSchRFachB)“ (SCHULZE et al. 2008).

Eingriffsspezifisch für das in Rede stehende Untersuchungsgebiet ergibt sich eine mögliche Betroffenheit für folgende Art bzw. Artgruppen:

- Brutvögel: durch mögliche Habitate und Nistmöglichkeiten

Die Arten sind unter folgendem gesetzlichen Schutzstatus gelistet:

- alle Vögel mindestens besonders geschützt, VS-RL, BArtSchV

## **5 Daten zum Vorkommen von Tierarten**

### **5.1 Lebensräume**

Das Untersuchungsgebiet ist unversiegelt. Es sind keine Altbäume vorhanden. Auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche war zum Begehungszeitraum im Mai 2021 Weizen angebaut und im September 2021 geerntet und gepflügt. Ein Anbau über die Wintermonate ist nicht bekannt.

Der straßenseitige Saum ist eine krautige Blühwiese, die nicht gemäht wird. Die Grünfläche des Teilflurstückes 72 und das Wegeteilflurstück 73 ist ebenfalls eine Grünfläche die mehrmals im Jahr gemäht wird.

Durch die Lebensräume sind im Untersuchungsgebiet die Art bzw. Artengruppe der Vögel und der Säugetiere (Hamster) betrachtungsrelevant.

### **5.2 Tierarten**

Konkrete und aktuelle Daten zum Vorkommen von artenschutzrechtlichen relevanten Tierarten im Plangebiet oder dessen Umgebung liegen nicht vor.

Zur Beschreibung und Bewertung des Artenspektrums innerhalb des Plangebietes fanden drei Begehungen statt (24.5.2021, 03.08.2021 und 25.10.2021). Die artenschutzrechtliche Bewertung erfolgte auf der Basis faunistischer Untersuchungen ausgewählter relevanter Arten bzw. Artengruppen.

Mit der Begehung und Kartierung der Plangebietsfläche wurde deutlich, dass die Bewertung der Auswirkungen auf europäische Vogelarten (Brutvögel) anhand des Potenzials durch die vorhandenen Strukturen bewertet werden müssen. Das Lebensraumpotenzial für Brutvögel ist aufgrund der vorzufindenden Strukturen in Form vom krautigen Bewuchs und vorhandener Baumbestand auf dem Plangebiet als geeignet einzustufen.

Für Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) und die Schlingnatter (*Coronella austriaca*) sind die Strukturen der Planfläche prinzipiell keine gut geeigneten Lebensräume, da die Flächen zum einen anthropogen geprägt (Garten- und Ackernutzung) und zum zweiten keine besonders typischen Versteckmöglichkeiten für die Eiablage bieten (Sand, Totholz, Steinspalten). Diese Einschätzung konnte bei den Begehungen der Untersuchungsfläche bestätigt werden.

Die in Rede stehende Fläche wurde auf Fledermäuse (*Microchiroptera*) gesichtet. Durch den geringen und relativ jungen Baumbestand und das Fehlen von Gebäuden kann das Vorkommen von Fledermäusen ausgeschlossen werden. Das Gelände ist eine offene Fläche zur Bewirtschaftung. Das Vorhandensein von Fledermausquartieren kann ausgeschlossen werden.

Durch den Anbau der Fruchtfolge Weizen (im Sommer 2021) kann ein Vorkommen des Feldhamsters als Lebensraum nicht ausgeschlossen werden. Es ist nicht unabwägig, dass der Feldhamster in den Biotopen wohnt indem er auch gleichzeitig Nahrung findet. Bei der Kartierung konnten keine typischen Erdöffnungen oder Bodenauswürfen gesichtet, dennoch kann ein Vorkommen aufgrund der Flächengröße nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Die für streng geschützte Schmetterlingsarten obligaten Nahrungspflanzen wie Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*), Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) oder Weidenröschen / Nachtkerze (*Epilobium spp.* / *Oenothera spp.*) kommen im Plangebiet nicht vor. Die Flächen sind einerseits artenreich, jedoch kommen die genannten Nahrungspflanzen in den Bereichen der Gartennutzung nicht vor.

## **6 Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotsverletzungen**

Um das Vorkommen des Feldhamsters auf der Plangebietsfläche ganz auszuschließen ist folgende Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme zur Vermeidung von Verbotsverletzungen notwendig:

=> Ab dem zeitigen Frühjahr (ca. März) bis zum Baubeginn ist das Baufeld von jeglicher Anpflanzung frei zu halten. Es hat ein regelmäßiges Umbrechen (Eggen) aller 4 bis 6 Wochen in der Vegetationszeit zu erfolgen. (Schwarzhalten der Fläche)

### Weiterer Hinweis zum Artenschutz

Bei Baufeldfreimachung kann es zum Töten und Verletzen von Tierarten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kommen. Um dies zu vermeiden, dürfen Baufeldfreimachungen nur außerhalb der Vogelbrutzeit (1. Oktober bis Ende Februar) erfolgen. Eine Zerstörung von Gelegen bzw. die Tötung von Nestlingen in den Nestern von Brutvögeln kann dadurch vermieden werden.

Der Hinweis zum Artenschutz ist geregelt gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG zum allgemeinen Artenschutz und bedarf keiner ausdrücklichen Festsetzung im eigentlichen Sinne auf Grund des ohnehin geltenden (übergeordneten) Bundesnaturschutzgesetzes. Vorsorglich wird dennoch der Hinweis zum Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen im Untersuchungsgebiet gegeben.

#### Sicherung der Maßnahmen:

Die formalrechtliche Absicherung der Maßnahmen hat durch eine Festsetzung im Bebauungsplan und/oder vertragliche Regelung zu erfolgen.

### **7 Prüfung der Verbotsverletzungen und Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG**

Die Prüfung auf Verletzung der Verbote des § 44 BNatSchG wird hinsichtlich der Auswirkungen durchgeführt. Von den Verboten sind nur die streng geschützten Tierarten und die europäischen Vogelarten betroffen. Arten, die „nur“ besonders geschützt sind, werden nicht betrachtet.

Geprüft werden die Tiergruppen und -arten, die in der Artenschutzliste Sachsen-Anhalt (LAU 2007) Erwähnung finden.

#### **Säugetiere (Mammalia)**

##### Fledermäuse (Chiroptera)

Fledermäuse verhalten sich gegenüber Schall oder Erschütterungen eher unempfindlich und sind gegenüber Veränderungen anpassungsfähig. Eine erhebliche Störung während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten kann für die Artengruppe der Fledermäuse mit der Beräumung des Baufeldes außerhalb der Reproduktionszeit ausgeschlossen werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen eines möglichen Jagdgebietes für Fledermäuse sind aufgrund der geringen Größe der Planfläche nicht zu erwarten, können allerdings nicht ganz ausgeschlossen werden.

Da es sich dann meist um Arten handelt, die im besiedelten Bereich jagen, ist weder während der Bauzeit noch anschließend mit einer erheblichen Störung zu rechnen, die den Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtern könnte, da diese Tiere ebenso in der Lage sind im Baustellenbereich bzw. im zukünftigen Wohnbereich zu jagen. Des Weiteren bestehen ausreichend Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung des Plangebietes.

Ein generelles Vorkommen von Quartieren mit Besatz von Fledermäusen ist im Plangebiet nicht festzustellen, so dass keine Tötung von Tieren oder Beschädigung von Lebensstätten zu erwarten sind.

### Feldhamster (*Cricetus cricetus*)

Das Vorkommen von Feldhamstern auf der Planfläche kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Es ist grundsätzlich möglich, dass auf der Ackerfläche Feldhamster vorzufinden sind. Aufgrund der geringen Populationsdichte der Art in der Region (im Durchschnitt 1 Bau pro Hektar) ist die Wahrscheinlichkeit der aktuellen oder zukünftigen Existenz eines Hamsterbaues auf der Planfläche sehr gering.

Um eine Besiedlung sicher auszuschließen ist ab dem zeitigen Frühjahr bis zum Baubeginn das Baufeld von jeglichen Anpflanzungen als Vergrämungsmaßnahme freizuhalten. Somit ist eine Deckung auf freier Flur nicht mehr gegeben und es wird ein Einwandern verhindert. Das Baufeld erscheint für den Feldhamster unattraktiv. Des Weiteren hat ein regelmäßiges Umbrechen (Eggen) alle 4 bis 6 Wochen in der Vegetationszeit zu erfolgen. Somit kann der zeitlichen Wirksamkeit entsprochen werden.

### Sonstige Säugetiere

Sonstige streng geschützte Säugetierarten wie die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) kommt im Plangebiet nicht vor. Die Haselmaus bewohnt Laub- und Mischwälder mit artenreichen Unterwuchs, strukturreiche Waldsäume und breite artenreiche Hecken. Dort findet sie Unterschlupf und Nahrung.

Die Existenz oder die Betroffenheit anderer streng geschützter Säugetierarten kann weitgehend ausgeschlossen werden.

Eine Verletzung der Verbote nach § 44 BNatSchG für Säugetiere besteht nicht (Feldhamster) bzw. kann bei Einhaltung der benannten Vermeidungsmaßnahme nahezu ausgeschlossen werden (sonstige Arten).

### **Kriechtiere (Reptilien)**

Die Zauneidechse ist in Deutschland allgemein verbreitet. Ihre Lebensraumanprüche entsprechen dem folgenden Habitatschema:

- sonnenexponierte Lage
- lockeres, sandiges Substrat
- unbewachsene Teilflächen mit geeigneten Eiablageflächen
- spärliche bis mittelstarke Vegetation
- Vorhandensein von Kleinststrukturen, wie Totholz, Steine usw. als ungestörte Sonnenplätze

Die landwirtschaftlichen Nutzflächen des Plangebietes weisen für die Zauneidechse oder die Schlingnatter keine günstigen Lebensraumstrukturen auf.

Eine Verletzung der Verbote nach § 44 BNatSchG für Kriechtiere kann nahezu ausgeschlossen werden.

## Lurche (Amphibien)

Im Plangebiet und auch angrenzend sind keine Gewässer vorhanden. Somit sind keine streng geschützten Arten zu erwarten.

Eine Verletzung der Verbote nach § 44 BNatSchG für Lurche kann weitgehend ausgeschlossen werden.

## Vögel (Aves)

Das Untersuchungsgebiet hat für **Brutvögel**, speziell für Bodenbrüter, eine gewisse Bedeutung. Das Vorkommen von Bodenbrüter kann nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Aufgrund der Ansprüche an die Habitatausstattung finden sich Bodenbrüter nicht selten in offenen und halboffenen Kulturlandschaftselementen. Intensive Nutzung des Ackers, bei stringenter Kulturführung, beeinflussen die Lebensraum Bedingungen für die Fauna in einschränkender Weise und bewirken einen hohen Anpassungsdruck.

Das Vorkommen von Ackerwildkräutern und von nachhaltigen Wildkrautsäumen in den Übergangsbereichen, die das Vorkommen von Faunen-Arten begünstigen könnte, ist gering gegeben. Für Feldlerche, Rebhuhn, Wachtel und Kiebitz, als bodenbrütende Arten der offenen Landschaft, bieten die Ackerflächen potentielle Lebensräume.

**Gebäudebrüter** nutzen anthropogene Bauten zur Anlage ihrer Nester. Nahrungshabitats finden sich in Siedlungsbereichen oder dem angrenzenden Umlande. Durch das Nichtvorhandensein von Gebäuden auf der Untersuchungsfläche können gebäudebrütende Vogelarten ausgeschlossen werden.

**Gehölzbrütende** Vogelarten nutzen während der Brutzeit gehölzbestandene Lebensräume.

Für die Nist- und Brutstätten werden Wald- und Forstflächen, Waldränder, Solitär-bäume, Feldgehölze, Gebüsche und Hecken zur Anlage genutzt. Als Artenbeispiele können beispielsweise Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*) und der Buchfink (*Fringilla coelebs*) genannt werden. Durch das Nichtvorhandensein von Gehölzflächen u.ä. auf der Untersuchungsfläche können Gehölzbrütende Vogelarten ausgeschlossen werden.

Da die Plangebietsfläche ab dem zeitigen Frühjahr „schwarz“, d. h. vegetationsfrei gehalten werden soll und in einem Abstand von 4 bis 6 Wochen in der Vegetationszeit regelmäßig umgebrochen wird (siehe unter Punkt 6.), kann durch die zeitliche Wirksamkeit eine Verletzung oder die Tötung von Tieren weitgehend ausgeschlossen werden.

Ebenso ist mit keiner erheblichen Störung zu rechnen, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte, da in der Umgebung ähnliche Strukturen vorhanden sind.

Eine Verletzung der Verbote nach § 44 BNatSchG für Vögel kann ausgeschlossen werden, unter der Voraussetzung, dass der angegebene Hinweis durchgeführt wird.

Hinweis zum Artenschutz:

⇒ Die Vermeidungsmaßnahme ist geregelt gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG zum allgemeinen Artenschutz und bedarf keiner ausdrücklichen Festsetzung im eigentlichen Sinne auf Grund des ohnehin geltenden (übergeordneten) Bundesnaturschutzgesetzes. Vorsorglich wird dennoch die Vermeidungsmaßnahme aufgenommen zum Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen im Untersuchungsgebiet.

## 8 Fazit

Mit dem Bebauungsplan Nr. 201 „Wohnen Punschrau Nord“ werden ca. 2 Einfamilienhäuser am Rand der Ortslage Punschrau der Stadt Naumburg geplant.

Damit sind Eingriffe in Lebensräume von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäischer Vogelarten verbunden. Im vorliegenden Fachbeitrag wurde eine Beurteilung vorgenommen, inwieweit durch das Vorhaben die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfüllt werden.

Potentieller Lebensraum für die Fauna geht mit der geplanten Flächenentwicklung verloren bzw. wird wiederholt überformt.

Nach erfolgter Relevanzprüfung für Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie für die europäischen Vogelarten wurden mögliche Betroffenheiten der nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden relevanten Arten geprüft.

Bei den vom Vorhaben betroffenen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurde unter Einbeziehung der vorgesehenen Artenschutzmaßnahme dargelegt, dass der derzeit günstige Erhaltungszustand gewahrt wird bzw. sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert.

Im Ergebnis wurden Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG empfohlen.

Unter der Voraussetzung, dass die in Punkt 6 genannten Artenschutzmaßnahmen umgesetzt werden, sind im Geltungsbereich des Vorhabens derzeit keine Verbotsstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 des BNatSchG durch die Realisierung des Vorhabens zu befürchten.

Daher besteht keine Notwendigkeit zur Überprüfung der Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 (7) BNatSchG. Verletzungen der Verbote des § 44 BNatSchG durch das Vorhaben können sowohl bau- als auch anlagebedingt ausgeschlossen werden.

Besonders geschützte Lebensräume nach § 30 BNatSchG sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

⇒ Einer Realisierung des Bebauungsplanes stehen somit zusammenfassend keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände entgegen.

## 9 Literatur

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. UND W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bd. 1 – 3. AULA-Verlag Wiebelsheim.

BLESSING, M. Dr; / SCHARMER, E. Dr.: Der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren, Berlin 2011; Kohlhammer Verlag, Stuttgart

BOSBACH & WEDDELING (2005): ZAUNEIDECHSE. IN: Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie.

DIETZ, M.; V. HELLVERSESEN, O. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Franck-Kosmos Verlags GmbH & Co KG, Stuttgart.

FROEHLICH & SPORBECK (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg/ Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung/ Genehmigung. im Auftrag von Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V

GÜNTHER, R. (HRSG.) (2009): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. 2. Aufl. Heidelberg.

KUNZ, WERNER (2016): Artenschutz durch Habitatmanagement. 1. Auflage.

LAU – LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (2007): Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandelnden Arten (Liste ArtSchRFachB). Stand: 29.05.2007.

MAMMEN UND STUBBE (2006): Bestandsentwicklung der Greifvögel und Eulen ... Methoden feldökologischer Säugetierforschung 2: 453-459.

RANA – BÜRO FÜR ÖKOLOGIE UND NATURSCHUTZ FRANK MEYER (2006): Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandelnden Arten (Liste ArtSchRFachB).

## 10 Fotos zum Bestand



Foto 1: Blick Richtung Flurstück 72  
Gartennutzung (Stand Oktober 2021)



Foto 2: Blick Richtung Wegeflurstück 73  
Nutzung als Weg für landwirtschaftliche  
Nutzfahrzeuge (Stand Oktober 2021)



Foto 3: Blick Richtung Süden, Flurstück 408  
Bewirtschaftung mit Getreide (Stand Mai 2021)